

## Satzung der Stadt Wedel für den Seniorenbeirat

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), wird nach Beschlussfassung durch den Rat vom 07. Oktober 2010 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Rechtsstellung

(1) In der Stadt Wedel wird aus älteren Einwohnerinnen und Einwohnern ein Seniorenbeirat gebildet. Er ist ein Beirat der Stadt, aber kein Organ der Stadt. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Seniorenbeirat berät die Ausschüsse und den Rat in allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Angelegenheiten. Dazu kann er für jeden Ausschuss und für den Rat ein Beiratsmitglied und ein stellvertretendes Mitglied benennen, das in dieser Eigenschaft an den Sitzungen des jeweiligen Ausschusses teilnimmt. Zu Beginn der Sitzung können Wünsche und Anregungen mitgeteilt werden. Das benannte Beiratsmitglied, das stellvertretende Mitglied oder die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Seniorenbeirates kann nach Beschlussfassung durch den Beirat in Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren betreffen, auch Anträge stellen oder das Wort verlangen. Dieses Recht bezieht sich auch auf nichtöffentliche Sitzungen. Das Teilnahmerecht an nichtöffentlichen Sitzungen gilt wiederum nur für Tagesordnungspunkte, unter denen Sachen erörtert werden sollen, welche die Seniorinnen und Senioren betreffen. Im Zweifel entscheidet hierüber der Ausschuss oder der Rat durch Beschluss.

(3) Auch darüber hinaus kann der Seniorenbeirat im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für die Belange der Seniorinnen und Senioren wirken. Im Rahmen ihm etwa zur Verfügung gestellter Haushaltsmittel darf er auch Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren durchführen.

(4) Die Organe der Stadt fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und geben ihm Gelegenheit, sich über seniorenrelevante Angelegenheiten zu informieren.

### § 2 Zusammensetzung

Der Seniorenbeirat besteht aus elf Mitgliedern. Diese haben zusammen sechs Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gewählt.

### § 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt ist jede Einwohnerin und jeder Einwohner, die/der am letzten Tag der Wahl seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Wedel gemeldet ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat. Die in § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein (in der jeweils geltenden Fassung) genannten Voraussetzungen führen zum Ausschluss vom Wahlrecht.

(2) Wählbar ist jede Einwohnerin und jeder Einwohner, die/der am letzten Tag der Wahl seit mindestens sechs Monaten mit Hauptwohnsitz in Wedel gemeldet ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat. Die in § 6 Abs. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein (in der jeweils geltenden Fassung) genannten Voraussetzungen führen zu einem Ausschluss von der Wählbarkeit.

(3) Nicht wählbar ist, wer

1. Mitglied des Rates der Stadt Wedel ist,
2. Mitglied eines Ausschusses des Rates der Stadt Wedel ist,
3. aktive Beamtin oder aktiver Beamter, tariflich Beschäftigte oder Beschäftigter der Stadt Wedel ist,
4. auf örtlicher oder überörtlicher Ebene dem Vorstand einer Partei, einer Kirche, einer Religionsgesellschaft, einer Weltanschauungsvereinigung, der Scientology-Bewegung oder eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege angehört.

### § 4 Wahlzeit

Der Seniorenbeirat wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlzeit beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirats.

### § 5 Wahlverfahren

(1) Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(2) Es erfolgt Briefwahl.

(3) Wahlvorschlagsberechtigt ist jede natürliche Person, jede Personenvereinigung und jede juristische Person. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt, in welcher Zeit Wahlvorschläge eingereicht werden können. Die Stadt fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Aufforderung ist durch Aushang am Rathaus bekanntzumachen. Sie soll außerdem so publiziert werden, dass möglichst viele Wahlberechtigte und sonstige Interessierte von ihr Kenntnis erhalten. Es ist auch zulässig, die Aufforderung an Verbände, Vereine und sonstige möglicherweise Interessierte mit der Bitte um Wahlvorschläge zu versenden.

(4) Für jeden Wahlvorschlag ist eine schriftliche Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Person bei der Stadt einzureichen. Zugelassen werden diejenigen Wahlvorschläge, mit denen eine wählbare Person vorgeschlagen wird, deren schriftliche Zustimmungserklärung vor Ablauf der Vorschlagsfrist bei der Stadt eingegangen ist. Über die Zulassung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

- (5) Die Stadt gibt den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit, sich in einer öffentlichen Veranstaltung vorzustellen.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt, in welcher Zeit gewählt wird und wann und wo die Stimmen ausgezählt werden. Diese Entscheidungen sind durch Aushang am Rathaus bekanntzumachen. Sie sind außerdem in den Briefwahlunterlagen zu vermerken.
- (7) Jede und jeder Wahlberechtigte erhält von der Stadt auf städtische Kosten die aus einem Stimmzettel, einem Wahlumschlag und einer Anleitung bestehenden Briefwahlunterlagen übersandt. Auf dem Stimmzettel sind die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- (8) Jede und jeder Wahlberechtigte hat sieben Stimmen. Für eine Bewerberin oder einen Bewerber kann sie oder er nur eine Stimme abgeben.
- (9) Jede Wählerin und jeder Wähler hat den ausgefüllten Stimmzettel im Wahlumschlag an die Stadt zurückzusenden oder sonst zum Rathaus zu befördern oder befördern zu lassen; die postalische Versendung erfolgt auf Kosten der Stadt. Die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln müssen vor Ablauf der für die Wahl bestimmten Zeit bei der Stadt eingehen. Verspätete Eingänge werden nicht berücksichtigt.
- (10) Für die Stimmenauszählung bildet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei Beisitzerinnen und Beisitzern. Der Wahlvorstand darf nur tätig sein, wenn er beschlussfähig ist. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (11) Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Sie beginnt an dem ersten Werktag, der dem letzten Tag der für die Wahl bestimmten Zeit folgt. Sie soll möglichst am selben Tag abgeschlossen werden.
- (12) Zu Mitgliedern des Seniorenbeirats sind die elf Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands zieht.
- (13) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Bewerberinnen und Bewerber, auf die mindestens eine Stimme entfallen ist, werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl, beginnend mit der größten und endend mit der kleinsten Zahl, auf einer Liste verzeichnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands zieht. Die auf der Liste verzeichneten ersten sechs Personen sind zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt. Der Listenteil mit den Stellvertreterinnen und Stellvertretern ist die Stellvertreterliste. Der andere Listenteil ist die Reserveliste.
- (14) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands gibt das festgestellte Wahlergebnis mündlich bekannt.

## § 6

### Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Seniorenbeirat aus,
1. wenn es durch eine der Stadt gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung auf die Mitgliedschaft verzichtet,
  2. wenn es die Wählbarkeit zum Seniorenbeirat verliert.
- Satz 1 gilt für das Ausscheiden aus der Vertreter- und aus der Reserveliste entsprechend.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt die erste Bewerberin oder der erste Bewerber von der Stellvertreterliste in den Seniorenbeirat nach; die erste Person von der Reserveliste rückt auf den letzten Platz der Stellvertreterliste nach.

#### § 7 Stellvertreter

Verhinderte Seniorenbeiratsmitglieder werden durch die verfügbaren Stellvertreter vertreten, und zwar in der sich aus der Stellvertreterliste ergebenden Reihenfolge.

#### § 8 Konstituierende Sitzung

Die erste Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirats findet spätestens einen Monat nach der Wahl statt. Zu dieser Sitzung lädt die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ein. Sie oder er leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

#### § 9 Vorsitz

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Seniorenbeirats. Die oder der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat außerhalb seiner Sitzungen. § 1 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die oder der Vorsitzende kann durch Beschluss des Beirates abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat.

#### § 10 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.

(2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Protokollführerin oder einen Protokollführer und eine stellvertretende Protokollführerin oder einen stellvertretenden Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer nehmen über jede Sitzung des Seniorenbeirats eine Niederschrift auf. Diese muss von der oder dem Vorsitzenden und

der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet werden. Die sich aus der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wedel in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Vorschriften über Form und Inhalt des Protokolls sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist der Beschluss des Beirates im Wortlaut wiederzugeben, der das benannte Seniorenbeiratsmitglied, das stellvertretende Mitglied oder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Seniorenbeirates ermächtigt, während der Ausschuss- oder Ratssitzung in Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge zu stellen oder das Wort zu verlangen.

(4) Im Übrigen gelten für den Seniorenbeirat die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Ausschüsse entsprechend.

(5) Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung und diese Satzung keine Regelung enthalten.

## § 11

### Aufgaben und Zusammenarbeit

(1) Die Stadt erledigt die Verwaltungsangelegenheiten des Seniorenbeirats. Dazu zählen insbesondere: 1. die Information des Seniorenbeirats über Seniorinnen und Senioren betreffende städtische Angelegenheiten, 2. die Fertigung und Versendung der Einladungen zu den Sitzungen des Seniorenbeirats, 3. die Vervielfältigung und Versendung der Protokolle des Seniorenbeirats, 4. die Bearbeitung bzw. Weiterleitung der Beschlüsse des Seniorenbeirats.

(2) Die Stadt stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen des Seniorenbeirats und Schrankfächer zur Aufbewahrung der Protokolle und anderer Unterlagen zur Verfügung.

(3) Sofern die Stadt dem Seniorenbeirat Geld zur eigenen Verwaltung zur Verfügung stellt, hat der Seniorenbeirat durch einen von ihm aus seiner Mitte zu wählenden Kassenwart ordnungsgemäß Buch zu führen und der Stadt gegenüber abzurechnen.

(4) Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit, kann Sprechstunden abhalten und stellt dem Ausschuss für Jugend und Soziales zumindest am Ende der Wahlzeit die wichtigsten Ergebnisse seiner Tätigkeit in schriftlicher Form zur Verfügung.

§ 16 a GO bleibt unberührt.

(5) Der Seniorenbeirat arbeitet mit dem Kreissenorenbeirat und dem Landessenorenrat Schleswig-Holstein e.V. zusammen.

## § 12

### Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirats besteht im Rahmen ihrer Tätigkeit Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 13  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wedel, 12. Oktober 2010

Schmidt  
Bürgermeister

Veröffentlicht am 14.10.2010 im „Wedel-Schulauer Tageblatt“ und in der  
„Pinneberger Zeitung“.